

Markt Goldbach

Gestaltungssatzung



Städtebauliches Entwicklungskonzept

Architektur und Städtebau
Prof. Dipl.-Ing. Rolf Gebhardt
Aschaffenburger Straße 70
63801 KLEINOSTHEIM



Grundgerüst stadtgestalterischer Ziele

Historische Kontinuität

Erinnerbarkeit
bauhistorische Bedeutung
kunsthistorische Bedeutung
geschichtliche Bedeutung

Ästhetische Wirkung

Maßstäblichkeit
Einheitlichkeit
Dominanz
Kontrast

Orientierbarkeit

Klarheit
Einprägsamkeit
Erlebbarkeit
Erreichbarkeit

Anregung

Abwechslungsreichtum
Vielfältigkeit
Interessantheit
Attraktivität

Identifikation

Individualität
Bedeutungsgehalt
persönliche Bindung
Erlebniswert

„Passive Satzungen:

-sind für ganz bestimmte Situationen im Zusammenhang mit Denkmalschutz (Ensemble-Schutz) denkbar. Die Erhaltung der bestehenden Gestalt erhält dabei absolute Priorität, ihr haben sich andere Aspekte unterzuordnen. Passive Aussagen regen Gestaltung nicht an sondern legen gewisse Merkmale fest, die bei der Ausführung nachvollzogen werden sollen.“

„Aktive Satzungen:

- zeigen ein gestalterisches Rahmenkonzept und fördern seine individuelle Ausführung. Eine weiterführende Gestaltung im Sinne der durch die Satzung definierten Leitlinie wird nicht nur möglich sondern auch gefördert. Die Satzung gibt den Rahmen, setzt Maßstäbe, sie bildet die für alle Beteiligten nachvollziehbaren Spielregeln innerhalb einer gemeinsamen Ordnung.“

MARKT GOLDBACH

GESTALTUNGSSATZUNG



Allgemeine Gestaltungsabsichten z. B.

- | | |
|--|--|
| 1. Bestehenden Charakter bewahren,
Einfügen in die Umgebung | • Werkstoffwahl, Farbgebung,
Konstruktion, Gliederung |
| 2. Stadtlandschaft,
Stadtsilhouette | • Grund- und Aufriß,
Dominanten, Dachlandschaft |
| 3. Denkmalschutz | • Denkmalliste, Denkmalschutzbereiche |
| 4. Einheitliche Gestaltung | • Bereichs- und Gruppenbildung,
Einzelfestsetzungen |
| 5. Unterschiedlichkeit, Variationen | • Vielfalt, Gestaltung, Gliederung,
Abmessungen |
| 6. Bauflucht, Straßenflucht | • Baugrenze, Bauflucht, Knicke,
Versätze |
| 7. Bauweise | • geschlossene Bauweise, Bauwiche |

Besondere Gestaltungsabsichten z. B.

- | | |
|---|---|
| 1. Gebäudemaße, Gebäudeproportionen | • Höhe, Breite, Traufhöhe |
| 2. Dach, Dachform | • Dachneigung, Konstruktion,
Dachaufbauten |
| 3. Fassade, Wandfläche
Wandöffnungen | • Gliederung, Oberflächenstruktur, Farbe
• Lochfassade, Größe, Anordnung |
| 4. Geschoßweise Gliederung | • Fassadenzonen, Sockel,
Staffelgeschosse |
| 5. Fenster, Türen | • Maße, Proportion, Fensterachsen,
Material |
| 6. Ladeneinbauten | • Schaufenster, Ladeneingänge |
| 7. Zusatzteile | • Vordächer, Balkone, Erker |
| 8. Nebenanlagen | • Garagen, Einfriedungen, Mauern |
| 9. Werbeanlagen | • Größe, Lichtwerbung |



GESTALTUNGSSATZUNG MARKT GOLDBACH



MARKT GOLDBACH

Gestaltungssatzung mit Festsetzungen zur Ortsbildpflege

Zur Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes
Zur Erhöhung des Wohnwertes im Altortbereich
Zur Ordnung der Ortsentwicklung

Inhaltsangabe

	Seite
Vorwort	3
Präambel	5
§ 1 Generalklausel	
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	7
§3 Allgemeine Grundsätze	
§4 Gebäudemerkmale	9
§ 4.1 Gebäudetyp/Baukörper	
§ 4.2 Dächer	11
§ 4.3 Fassade/Wandfläche	15
§ 4.4 Wandöffnungen	17
§ 4.5 Anbauten	19
§ 5 Einfriedungen	21
§ 6 Webeanlagen	23
§ 7 Freiflächen, Begrünung	25
§ 8 Sonstige Vorschriften und Bestimmungen	27
§ 8.1 Bebauungspläne	
§ 8.2 Bestandschutz	
§ 8.3 Abweichungen/Befreiungen	
§ 8.4 Denkmalschutz	
§ 8.5 Ordnungswidrigkeiten	
§ 8.6 Inkrafttreten	
Anhang	
Denkmalliste	28
Impressum	29

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nach den notwendigen, umfangreichen Vorarbeiten wurde im Frühjahr 2005 mit dem Umbau der Aschaffener Straße begonnen. In wenigen Jahren hatte sich daraufhin das Erscheinungsbild dieser Hauptverkehrsstraße unseres Ortes grundlegend verändert.

Viele Hauseigentümer entlang der Straße haben inzwischen durch die Sanierung ihrer Gebäude den optischen Eindruck noch weiter verbessert.

Mit dieser umfassenden Gestaltungsmaßnahme wurde aber auch die Aufwertung unseres gesamten Ortskerns in die Wege geleitet.

Weitere Bausteine dieser Ortskernsanierung sind unter anderem die erfolgte Umgestaltung im Bereich des ehemaligen alten Spritzenhauses in der Brunnenstraße im Jahr 2005 und die Neuanlage des Parkplatzes an der Mühlstraße im Jahr 2009.

Mit der Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau West“ stehen uns zusätzliche finanzielle Mittel vom Bund und dem Land Bayern zur Verfügung, so dass wir auch in wirtschaftlich schwieriger Zeit unsere Ortskernsanierung weiter fortführen können.

In diesem Jahr beginnen noch die Bauarbeiten zur Neuordnung und Aufwertung des Umfeldes von St. Nikolaus von der Marienstraße bis zur Hauptstraße und in die Borngasse.

In den Folgejahren soll Stück für Stück das gesamte Zentrum bis zum Altmutterweg ein neues Gesicht erhalten und viele Möglichkeiten für das gesellschaftliche und kulturelle Leben im Innenort schaffen.

Aber auch hierzu wird zum vollständigen Gelingen Ihr Beitrag unbedingt erforderlich sein, zum einen durch Ihre Anregungen und Ihr Engagement, zum anderen durch Ihre flankierende Verschönerung der Gebäude.

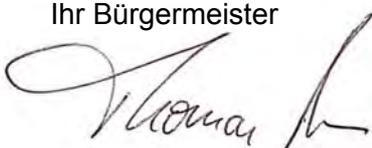
Hierfür geben wir Ihnen zwei Instrumente an die Hand, einerseits das Kommunale Förderprogramm, mit dem wir Ihre Maßnahmen finanziell unterstützen können und zum anderen diese Gestaltungssatzung, mit der wir Ihnen die vom Marktgemeinderat gewünschte Baustruktur im Innenort ausführlich erläutern.

Zusätzlich unterbreiten wir Ihnen das Angebot einer weiteren fachlichen Auskunft oder Beratung zu Ihren bereits skizzierten oder ausgearbeiteten Umbau- oder Renovierungsplänen.

Ich bin mir sicher, dass auch in der Bevölkerung der gleiche ungeteilte Wunsch zur Fortsetzung der begonnenen Ortsentwicklung vorhanden ist und diese von den Bürgerinnen und Bürgern kräftig durch Eigeninitiativen unterstützt wird.

Es liegen spannende und ereignisreiche Jahre vor uns.
Packen wir's gemeinsam an!

Ihr Bürgermeister



Thomas Krimm





Kunstsandsteingeschäft Karl Hein, 1951



Schreinerei Krausert in den 20er Jahren



Erste Poststelle in Goldbach



Gasthaus „Zum goldenen Rad“ in den 30er Jahren



Schmiede und Maßschneiderei Kaup, später
Pannenbäcker, Ende der 30er Jahre



altes Pfarrhaus vor dem Abriss 1967

Präambel

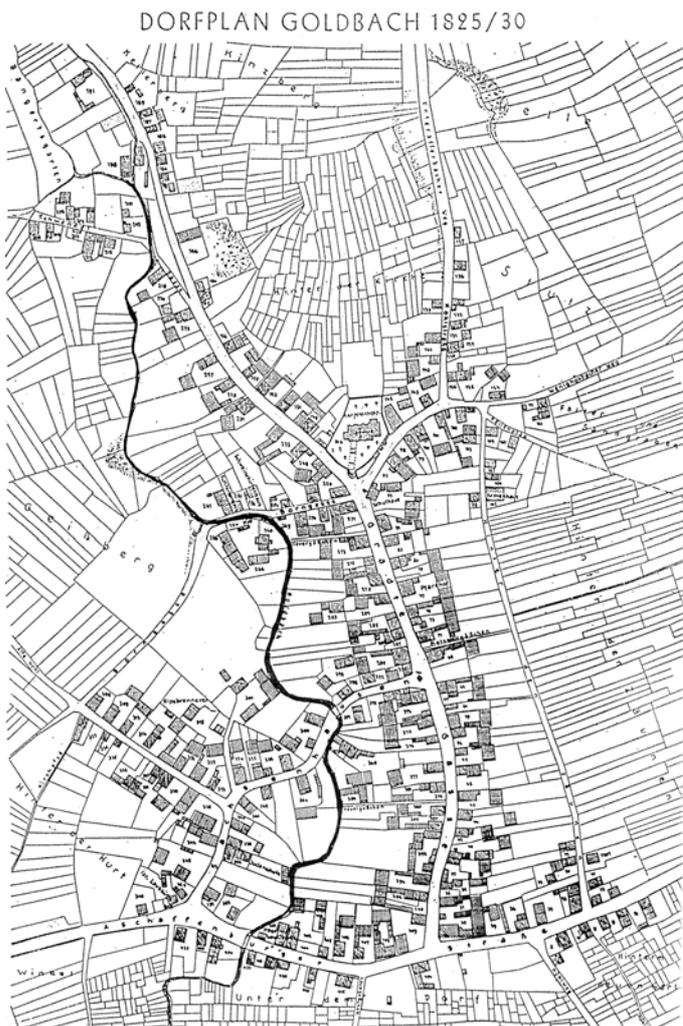
Ziel dieser Satzung ist es, die gewachsene Gestalt des Ortskerns des Marktes Goldbach in seiner Eigenart und Eigentümlichkeit zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sowie neue städtebauliche und bauliche Qualitäten zu fördern und zu entwickeln. Die Satzung soll zu einer positiven Ortskernentwicklung beitragen und Missgriffe verhindern bzw. zurücknehmen.

§ 1 Generalklausel

Das ortsbildprägende Bauegefüge ist bei allen baulichen Maßnahmen grundsätzlich zu berücksichtigen und zwar in Bezug auf Form, Maßstab, Werkstoffe sowie Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander. In Übereinstimmung mit der Umgebung soll neues Bauen mit Elementen und Materialien zeitgenössischer Architektur durchaus gefördert werden.

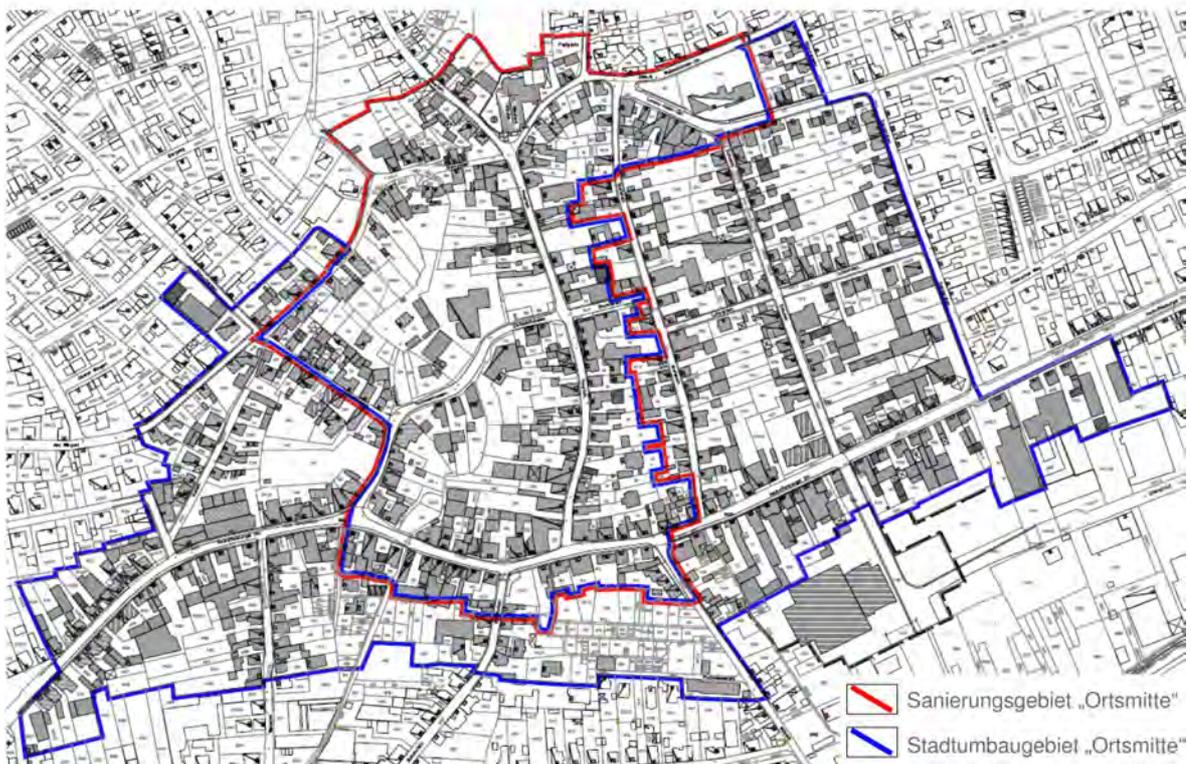
Dabei sind im Einzelnen folgende Grundsätze zu beachten:

- Notwendige Veränderungen müssen sich am Bestand orientieren und sich in die umgebende Substanz einfügen.
- Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne dieser Satzung zu beseitigen.
- Gebäude mit von der Regel abweichenden Baustilen sind entsprechend ihrer stilprägenden Besonderheiten zu behandeln bzw. stilgerecht zu verbessern.
- Neubauten und neue Bauteile sollen als solche zu erkennen sein.





Luftbild Ortsmitte



Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Das Satzungsgebiet ist auf beiliegendem Lageplan dargestellt und abgegrenzt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für Anlagen, die bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind oder als solche gelten. Sie gilt auch für Werbeanlagen aller Art. Sie enthält Regelungen für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Unterhaltung und den Abbruch der Anlagen sowie für die Gestaltung von Freiflächen, Einfriedungen, Außenanlagen und Antennenanlagen.
- (3) Für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit im Bebauungsplan abweichende Festsetzungen getroffen sind.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Grundstruktur der Parzellenbebauung ist zu erhalten und bei Neubebauung zu berücksichtigen. Die Bauhöhen richten sich nach der vorhandenen Bebauung der Umgebung.
- (2) Denkmäler sind zu erhalten und zu pflegen. Neu-, Um- oder Anbauten müssen sich in Form, Gestaltung und Material an dem historischen Vorbild orientieren.
- (3) Zusammenhängende rückwärtige Grünbereiche sollen erhalten bleiben und befestigte Freiflächen nach Möglichkeit entsiegelt und gärtnerisch angelegt werden.
- (4) Der Grünanteil im Straßenraum soll durch Baumanpflanzungen und Fassadengrün wirksam verbessert werden.



Altmutterweg



Bomgasse



Hauptstraße

§ 4 Gebäudemerkmale

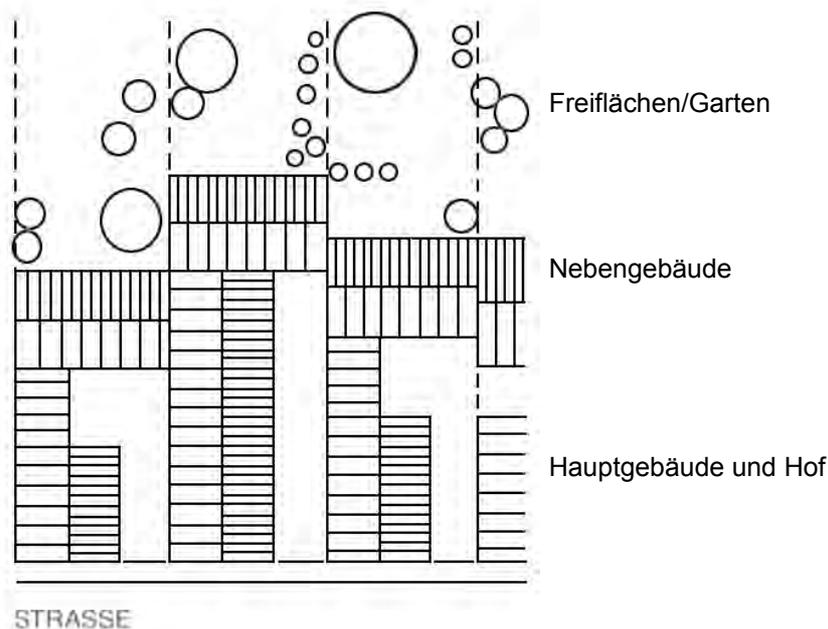
§ 4.1 Gebäudetyp/Baukörper (Höhe, Breite, Proportionen)

Allgemeines

Die Parzellen sind in der Regel dicht mit Haupt- und Nebengebäuden überbaut. Die ortstypische Bauform der fränkischen Hofanlage mit an die Grundstücksgrenze gebauten giebelständigen Hauptgebäuden und den rückwärtigen traufständigen Nebengebäuden ist nur noch teilweise vorhanden. Dicht aneinander gereihete Hauptgebäude sowohl giebel- als auch traufständig bilden geschlossene Straßen- und Platzräume. Sie besitzen in der Regel zwei oder wie die meisten Geschäftshäuser an der Hauptstraße drei Vollgeschosse mit ausgebautem, bewohntem Dachgeschoss. Die Nebengebäude sind aus historischer Sicht meist eingeschossig. Die Gärten befinden sich im hinteren Grundstücksbereich.

Grundsatz

Die ortstypischen fränkischen Hofanlagen mit Haupt- und Nebengebäuden sind, sofern noch vorhanden, in ihrer Eigenart zu erhalten. Baukörper sind durch Übernahme herkömmlicher Gliederungselemente so zu gestalten, dass sie der ortsbildprägenden baulichen Substanz entsprechen. Die Baufluchten sind zu erhalten. Die Trauf- und Firsthöhen von Neubauten richten sich nach der nachbarschaftlichen Bebauung. Nebengebäude müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen.



Typisch fränkische Hofanlagen



Krüppelwalmdächer



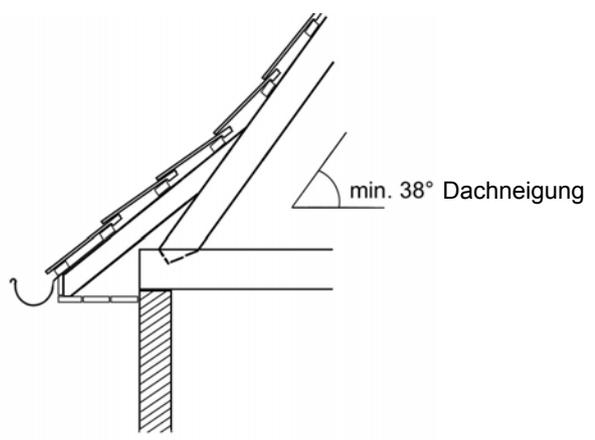
geschlossene Dachflächen



Ortgänge mit Windbrett, geringer Dachüberstand



Detail Eckpunkt Ortgang/Traufe



Beispiel Traufausbildung

§ 4.2 Dächer

Allgemeines

Dächer stellen das wichtigste Bauteil eines Gebäudes dar. Sie bieten Schutz vor Regen, Wind und Schnee.

Grundsatz

Dächer sind in ihrer Form, ihrer Stellung zur Straße und ihrer Neigung dem historischen Bestand der Umgebung entsprechend auszuführen.

Dachformen

In den historischen Straßenzügen Aschaffenburger Straße, Sachsenhausen und Hauptstraße sind für Dächer der Haupt- und Nebengebäude Sattel-, Krüppelwalm-, Walm- oder Mansarddächer verbindlich. Pult- bzw. Flachdächer sowie Dacheinschnitte sind hier nur in von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht einsehbaren Bereichen und bei Nebengebäuden zulässig.

Dachneigung

Die überlieferte Dachneigung historischer Gebäude ist bei einer Sanierung in jedem Fall beizubehalten. Die Dachneigung bei Wohn- und Betriebsgebäuden muss mindestens 38° betragen.

Ortgang/Traufe

Dachüberstände sind gering zu halten. Der Ortgang sollte max. eine Balkenbreite, die Traufe max. drei Balkenbreiten überstehen.



Schleppgauben



Sattelsch- bzw. Giebelgauben



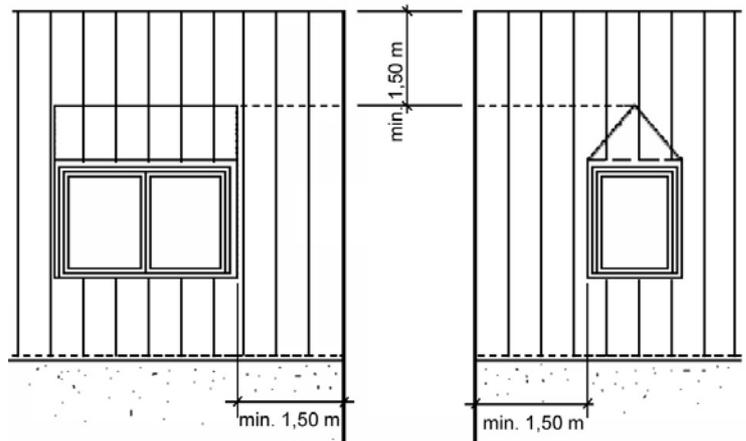
Walmdachgauben



Schleppgauben



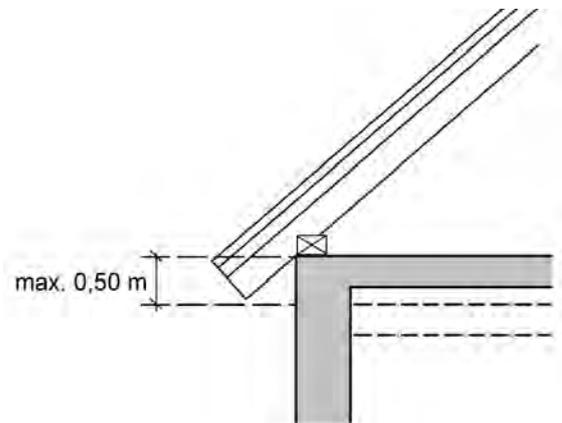
Walmdachgaube



Abstände zu Ortgang und First



Satteldach mit Zwerchgiebel



Kniestock unzulässig,
in Ausnahmen max. 0,5 m

Kniestock

Die Ausbildung eines Kniestockes ist unzulässig. Abweichungen hiervon können bis zu einer Höhe von 50 cm zugelassen werden, wenn sich die Traufhöhe und die Fassadengliederung harmonisch in die nähere Umgebung einfügen.

Dachgauben

Dachgauben sind nur in ortstypischer Form (Schlepp-, Giebel- oder abgewalmte Gaube) zulässig. Je Dachfläche ist nur eine Gaubenform und -größe zu verwenden. Gauben sind als Einzelgauben, ausnahmsweise als Doppel- oder Dreifachgauben zulässig. Sie müssen vom First und Ortgang sowie von den Walmgraten einen Mindestabstand von 1,5 m haben.

Ein Zwerchgiebel je Hausseite ist nur ausnahmsweise alternativ zu Dachgauben (und nur an Gebäuden mit einer Dachneigung ab 38°) zulässig.

Dachfenster

Dachflächenfenster sind nur bis zu einer maximalen Größe von 1,5 m² erlaubt. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zum Ortgang einhalten.

Dacheindeckung

Entgegen des Grundsatzbeschlusses des Marktgemeinderates vom 12.05.2006 sind als Dacheindeckung nur ortstypische Materialien zu verwenden (für gewöhnlich Dachziegel in verschiedenen Rotfärbungen). Andere Materialien sind bei Neu- und Umbauten möglich, wenn sie in Maßstab, Verlegungsart, Oberfläche und Farbe dem Ziegel entsprechen.

Dachaufbauten

Antennen, Satellitenschüsseln und Sonnenkollektoren sind möglichst unauffällig in die Dachfläche zu integrieren.



Auswahl möglicher Wandfarben



Fachwerkfassade



Fachwerkfassade



verputzte Fassade



Fassade mit Sandsteingewänden



§ 4.3 Fassade /Wandfläche

Allgemeines

Die Fassade ist wichtigster Teil der ortsbildprägenden Baustruktur. Ein harmonisches Gebäude braucht eine stimmige Fassadengestaltung.

Grundsatz

Die für Goldbach charakteristischen Bauarten, wie Mauerwerksbau mit Sicht-Sandstein-Fassaden, verputzter Mauerwerksbau und Fachwerkbau sowie die vorherrschenden Stilelemente des mittelalterlich-fränkischen Gebäudetyps, sollen auch weiterhin gepflegt werden. Zeitgemäße Architektur ist unter Beachtung der sonstigen Festsetzungen dieser Satzung zulässig.

Fassadengestaltung

(1) Entlang der Straßen und Gassen sind die Außenwände von Haupt- und Nebengebäuden als Lochfassade in farbig gehaltenem Putz auszuführen. Benachbarte Gebäude sind farblich aufeinander abzustimmen. Die Farbgestaltung ist mit dem Markt Goldbach abzuklären.

(2) Sandsteinoberflächen (Sandsteinmauerwerk und Sandsteingewände) sind, soweit vorhanden, als Sichtflächen zu erhalten und zu pflegen.

(3) Vorhandenes Sichtfachwerk ist zu erhalten und zu pflegen. Verputztes oder verkleidetes Fachwerk sollte nach Möglichkeit, wenn es nach Material und Verarbeitung als Sichtfachwerk geeignet ist, freigelegt werden.

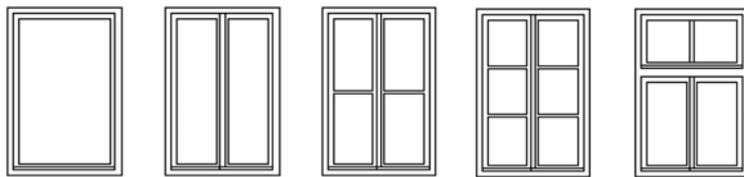
(4) Wertvolle Bauteile wie Wappenschlusssteine, Gewände, Konsolen, Gesimse, Zierfelder usw. sind zu schützen und zu erhalten. Sie dürfen durch technische Anlagen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden. Bei Abrissen und Umbauten sind sie zu sichern und in der Außenwand möglichst funktionsgerecht wieder einzubauen.

(5) Holzverschalungen sind unzulässig. Abweichend hiervon können sie in rückwärtigen Bereichen und an Nebengebäuden zugelassen werden, wenn sie sich in das Fassadenbild und die nähere Umgebung einfügen.

(6) Als sichtbare Fassadenteile und im Sockelbereich sind insbesondere Kunststoff, Faserzementplatten, Aluminium, Glas, Keramik oder hochglänzende Materialien nicht zulässig.



Fensterformen



ohne Unterteilung

2 Flügel, mittig geteilt

2 Flügel, je 1 Quersprosse

2 Flügel, je 2 Quersprossen

2 Flügel, mit Oberlicht

Beispiele möglicher Fensterunterteilungen



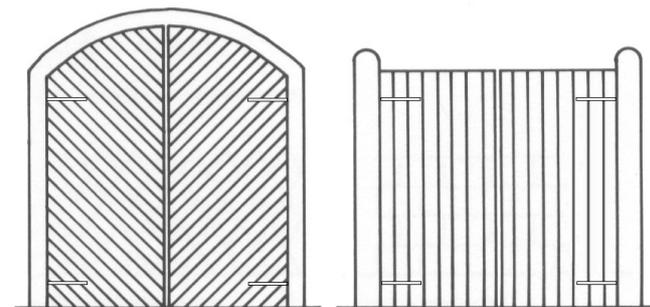
Fenster mit Klappläden



Beispiele Holztüren



Eingangstür



Beispiele Holztore



Holztor-

§ 4.4 Wandöffnungen

Allgemeines

Die Wandöffnungen wie Fenster, Tür- und Toröffnungen bilden die wichtigsten Gliederungs- und Gestaltungselemente der Fassade.

Grundsatz

Vorhandene historische Wandöffnungen und Fensterteilungen sind möglichst zu erhalten, ebenso historische Türen und Tore. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Öffnungen und Wandfläche zu berücksichtigen. Der Charakter der ortstypischen Lochfassade soll gewahrt werden.

Fenster

(1) Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden. Eine Abweichung kann zugelassen werden, wenn andersartige senkrechte Unterteilungen eine Wahrnehmung in Form von stehenden Rechtecken dennoch gewährleistet.

(2) Fenster bis 0,80 m lichter Breite können einflügelig und sprossenlos hergestellt werden. Ab 1,10 m lichter Breite sind die Fenster zweiflügelig herzustellen.

(3) Glänzende Materialien sind als Fensterrahmen und Fensterbänke nicht zulässig.

(4) Glasbausteine an Fassaden sind unzulässig. Soweit vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar, können sie an Fassadenflächen ausnahmsweise bis zu einer Fläche von 1,00 m² angebracht werden. Dies gilt nicht für Baudenkmäler.

(5) Rollläden sind nur dann zulässig, wenn sie farblich den Fenstern und Fassaden angepasst werden. Der Rollladenkasten sollte in der Fassade unsichtbar sein. Fensterläden sind zu erhalten.

Schaufenster

Schaufenster sind nur in der Erdgeschosszone zulässig. Größe und Form von Schaufenstern sollten zum Charakter des Gebäudes passen. Für Schaufenster empfehlen sich Formate vom Quadrat bis zum stehenden Rechteck. Die Einordnung der Schaufenster sollte nach den Gliederungsgrundsätzen der Lochfassade erfolgen und die jeweiligen Größen und Proportionen das Gesamterscheinungsbild der Fassaden berücksichtigen.

Türen und Tore

Noch vorhandene historische Türen und Tore sollten erhalten und unter der Voraussetzung, dass der Anspruch auf Sicherheit und Dichtigkeit gewährleistet ist, saniert werden.

Straßenseitige Hoftore und Haustüren sind nach Möglichkeit in Holz auszuführen. Glänzende Materialien sind nicht zulässig.



Wintergarten



Balkone



Außentreppe



Überdachte Außentreppe



Markisen



§ 4.5 Anbauten

Allgemeines

Plastisch vorspringende Fassadenelemente, wie Vordächer und Balkone, können die Fassaden stören, oder – sinnvoll und zurückhaltend verwendet – sogar positiv beeinflussen.

Grundsatz

Alle Anbauten sind dem Hauptgebäude deutlich untergeordnet auszubilden und müssen nach Lage, Dimension und Material auf das Gebäude und die Umgebung abgestimmt sein.

Besonders bei Anbauten an bestehende Gebäude ist bei der Wahl von Form, Material und Konstruktion auf eine dem Gebäude angemessene und zurückhaltende Gestaltung zu achten.

Balkone, Loggien, Wintergärten

Aufgrund der beengten städtebaulichen Verhältnisse im Ortskern sollten diese Elemente auf den der Straßenseite zugewandten Fassadenseiten vermieden werden.

Abweichend zugelassen sind in begründeten Fällen Balkone und Lauben auch in einsehbaren Bereichen, wenn es sich um untergeordnete Bauteile handelt und sie sich in die Fassade und Umgebung einfügen. Die Abstimmung mit dem Markt Goldbach und dem Landratsamt Aschaffenburg ist erforderlich.

Vordach / Sicht- und Wetterschutz

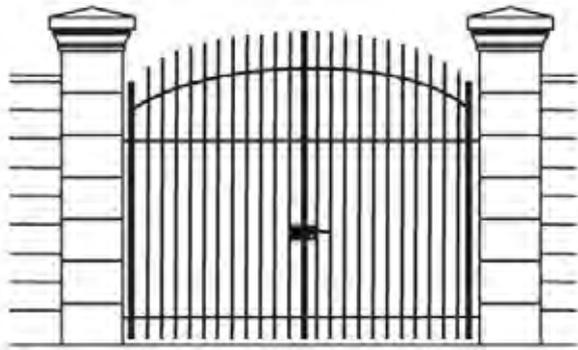
Vordächer über Eingängen sind zurückhaltend zu gestalten. Sie können als Glasverdachung gestaltet oder mit Ziegeln gedeckt werden. Welldächer aus Kunststoff, Blech, Eternit o. ä. sind nicht erlaubt.

Treppen und Geländer

Treppenstufen an der Straßenfront sind vorzugsweise in Naturstein auszuführen. Ab drei Steigungen (50 cm Absturzhöhe) ist ein Handlauf vorzusehen. Der Handlauf und ein eventuelles Geländer sollten aus möglichst schlanken Metallprofilen bestehen. Alternativ ist auch die Verwendung von Holz möglich.

Markisen

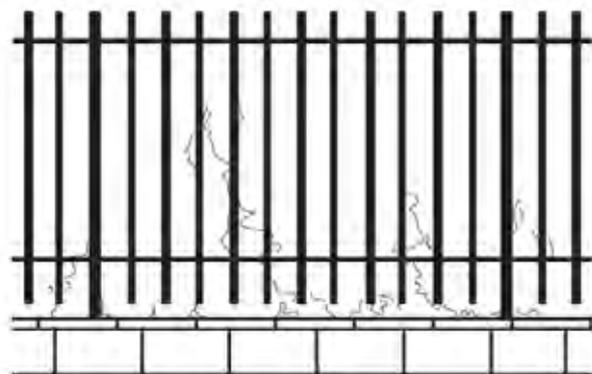
Markisen sind straßenseitig nur über Ladeneingängen und Schaufenstern zulässig und sind entsprechend der Schaufenstergliederung in einzelne Stücke aufzuteilen. Farbe und Material sind auf die Fassade und deren Umgebung abzustimmen. Markisen müssen an Gehwegen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,30 m haben. Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.



Massive Mauer mit Metalltor



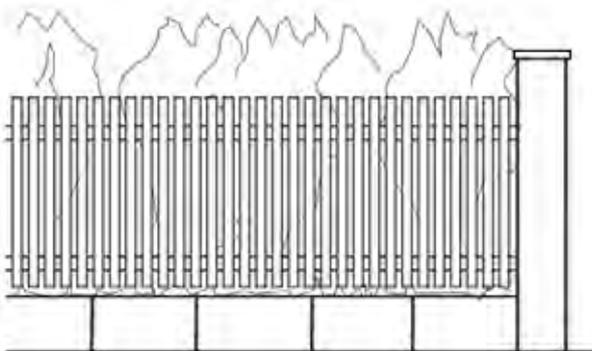
Einfriedung mit Tor



Metallzaun auf Mauersockel
(vertikale Gliederung)



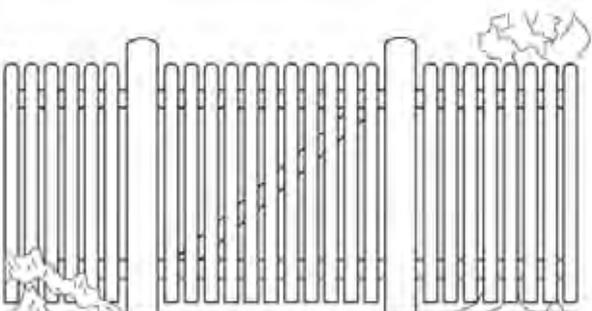
Metallzaun



Holzzaun auf Mauersockel
(vertikale Gliederung)



Einfriedungsmauer



Holzzaun (vertikale Gliederung)



Holzzaun

§ 5 Einfriedungen

Allgemeines

Grundstückseinfriedungen stellen die sichtbare Grenze eines Flurstückes dar. Im rückwärtigen Bereich bildet die Einfriedung meist die Grenze zum Nachbarn. Auf der Straßenseite bilden Einfriedungen den Abschluss des öffentlichen Raums und prägen daher das jeweilige Ortsbild in entscheidender Art und Weise mit.

Grundsatz

Private Vorgärten und Hofflächen sind von öffentlichen Straßenräumen abzugrenzen. Zur Einfriedung können Mauern oder Holz- oder Eisengitterzäune in senkrechter Lattung bzw. senkrechten Stäben verwendet werden. Einfriedigungsmauern zum Straßenraum sind in Naturstein oder geputztem Mauerwerk ortsüblich auszuführen. Vorhandene Hofmauern und Torbögen sind zu erhalten. Einfriedungen dürfen nicht höher als 2 m sein (BayBO in der jeweils gültigen Fassung).



schmiedeeiserne Ausleger



moderner Auslager



Fassadenschrift

§ 6 Werbeanlagen, Automaten

Grundsatz

Werbeanlagen und Automaten sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Straßen- und Platzbild einfügen.

Anbringen von Werbeanlagen und Automaten

- (1) Werbeanlagen und Automaten müssen unterhalb der Unterkante Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses liegen.
- (2) Schmiedeeiserne Ausleger und individuell gefertigte Nasenschilder sind erwünscht und zulässig, wenn sie die Größe von 1 m² nicht überschreiten.
- (3) Nicht zulässig sind: Großflächenwerbung an Gebäuden, Werbeanlagen mit starken Leuchteffekten, Neonbänder und Neonschriftzeichen sowie störende Leuchtkastenschriften und eine Häufung von Werbeanlagen.
- (4) Je Stätte der Leistung ist maximal eine Werbeanlage zulässig.
Werbeanlagen und Automaten dürfen Bau- und wichtige Architekturgliederungen sowie die Gestaltung prägende Bauteile (z. B. Gesimse, Ornamente, Stukkaturen, Inschriften) nicht verdecken oder überschneiden.
- (5) Automaten sind nur in einer Größe bis zu 1m² zulässig.
- (6) Warenautomaten sollten nicht an der jeweiligen Hauptfassade angebracht, sondern soweit möglich in Hausfluren, Nischen, Durchgängen oder innerhalb eines Gebäudes angeordnet werden.
- (7) Schaukästen mit Informationen aller Art sollen zu Gruppen zusammengefasst werden. Sie sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Standorte der Schaukasten-Gruppen werden vom Markt Goldbach festgelegt.



gärtnerisch angelegte Freiflächen



wassergebundene Decke



Schotterweg



Pflasterbelag



Fassadengrün



§ 7 Freiflächen, Begrünung

Allgemeines

Für das Erscheinungsbild eines Ortes und das Wohlbefinden seiner Bewohner sind die öffentlichen Grünflächen von großer Bedeutung. Öffentlich zugängliche Grünbereiche steigern nicht nur die Wohn- und Aufenthaltsqualität, sondern stellen vor allem auch gliedernde Elemente im Ortsgrundriss dar. Auch private Freiflächen tragen entscheidend zum Erscheinungsbild bei und sind aus ökologischen Gründen ebenfalls von Bedeutung.

Grundsatz

Grundsätzlich ist die Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Hofflächen sollten sich in der Oberflächengestaltung an diesem orientieren. Als Materialien denkbar sind Natursteinpflaster, Pflaster mit breiten begrünten Fugen, offenes Ökopflaster, wassergebundene Decke und Schotterrasen. Vollständige Versiegelungen der Hofflächen sind zu vermeiden. Private Freiflächen sollten aus ökologischer und gestalterischer Sicht mit einheimischen Gewächsen begrünt werden.

Begrünung der Freiflächen

- (1) Die Aschaffenburger Straße und der Sandgraben sollten eine behutsame Begrünung in Form von kleinkronigen, straßenbegleitenden Bäumen erfahren.
- (2) Die Blockinnenflächen sind so weit als möglich zu begrünen.
- (3) Freiflächen zwischen öffentlichem Straßenraum und Hausfassade können z. B. durch Fassadenbegrünungen gestaltet werden. Diese erhöhen sowohl die Qualität des einzelnen Gebäudes als auch des gesamten Straßenraumes. Notwendige Spaliere oder Kletterhilfen können dabei als gestalterisches Element unter Berücksichtigung der Fassadengliederung angebracht werden.
- (4) Vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbare Gärten und Vorgärten dürfen nicht als Arbeitsflächen und Lagerplätze genutzt werden. Sie sind gärtnerisch zu unterhalten.



Denkmal Alte Schule Lorenz-Heim-Str. 3-5



Denkmal Bildstock am Rathaus



Denkmal Fachwerkhaus Altmutterweg 1



Denkmal Bildstock Hauptstraße

§ 8 Sonstige Vorschriften und Bestimmungen

§ 8.1 Bebauungspläne

Wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so ist er an den Zielen der Satzung zu orientieren. Die im Bebauungsplan getroffenen örtlichen Bauvorschriften haben vor dieser Satzung Gültigkeit.

§ 8.2 Bestandsschutz

Ungeachtet der Forderungen dieser Satzung besitzen vorhandene Gebäude und Gestaltungen Bestandsschutz, soweit keine Umbauten, Gestaltungsänderungen, Sanierungs- oder Baumaßnahmen vorgenommen werden.

§ 8.3 Abweichungen / Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können vom Landratsamt Aschaffenburg im Einvernehmen mit dem Markt Goldbach unter Voraussetzung des Art. 63 BayBO Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, das Ortsbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

§ 8.4 Denkmalschutz

Die Bestimmungen des Denkmalschutzes (DSchG) bleiben von dieser Satzung unberührt, d.h. alle geplanten Maßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern sowie in deren Nähebereich bedürfen der frühzeitigen Abstimmung mit dem Landratsamt Aschaffenburg sowie der Erlaubnis gemäß Denkmalschutzgesetz.

§ 8.5 Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach Art. 79, Abs. 1 BayBO mit einer Geldbuße belangt werden.

§ 8.6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Markt Goldbach, den 2010

Thomas Krimm
1. Bürgermeister

Anhang:

Denkmalliste

Die folgenden Baudenkmale sind nachrichtlich aus der Denkmalliste übernommen.

D1 Fachwerkhaus

mit Halbwalmdach, spätes 18.Jh., Altmutterweg 1 (Fl. Nr. 328)

D2 Traufseithaus

mit Halbwalmdach, Obergeschoss Fachwerk, um 1830, Aschaffener Str.74 (Fl. Nr. 414)

D3 Bildstock

1795; Aschaffener Straße Ecke Marienstraße (Fl. Nr. 23)

D4 Bildstock

1592; eingemauert, Hauptstraße 1 (Fl. Nr. 409)

D5 Fachwerkhaus

mit Halbwalmdach, um 1800, Hauptstraße 5 (Fl. Nr. 394)

D6 Bildstock

Anfang 20. Jh., bei Hauptstraße 130 (Fl. Nr. 9064)

D7 Bildstock

1700, erneuert 1969, bei Sachsenhausen 19 (Fl. Nr. 293/1)

D8 Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus

neuromanische Basilika von 1895, Weidenböcker Straße 1 (Fl. Nr. 146)

D9 Bildstock

1866; am Linsengraben (Fl. Nr. 1759)

D10 Bildstock,

am Hösbacher Weg (Fl. Nr. 2750/46)

D11 Bildstock

(Pestbildstock) 1608; Eingang Dammer Weg (Fl. Nr. 5935)

D12 Bildstock

1688; am Wingert (Fl. Nr. 6238)

D13 Bildstock

1782; Dammer Weg/am Langeisberg (Fl. Nr. 7030/15)

D14 Bildstock

im Flurstück Frauenheiligen (Fl. Nr. 10876/77)

D15 Bildstock

1820; im Goldbacher Wald, an der Edelweißkapelle (Fl. Nr. 11079)

D16 Bildstock

1940 neu errichtet; im Dormeswald (Fl. Nr. 11094)

D17 Feldkreuz

1421, Österreicher Straße (Fl. Nr. 11537)

D18 Wegkreuz

Aschaffener Straße / Ecke Sachsenhausen, Jahr: 1873 (Fl. Nr. 351)

D19 Alte Schule

Lorenz-Heim-Str 3-5. Volksschule mit angeschlossenem Lehrerwohnhaus, langgestreckter und mehrgliedriger zweigeschossiger Gruppenbau mit Walm- und Halbwalmdach, Risalit und weiteren unterschiedlichen Annexen, 1907/08 von Friedrich Selbert: Einfriedung. (Fl. Nr. 1403)

Impressum

Herausgeber: Markt Goldbach
 Sachsenhausen 19
 63773 Goldbach

Bearbeitung und Layout: BÜRO GEBHARDT
 Aschaffener Straße 70
 63801 Kleinostheim

Bildmaterial: Markt Goldbach
 (Luftbild S. 2, Dorfplan 1825/30 S. 4)
 *die*Steg, Stuttgart
 (Räumlicher Geltungsbereich S.6)
 BÜRO GEBHARDT
 (Plan S. 2, Fotos S. 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24)

Druck: Druckerei ...